



Negenharrie

Planvorhaben: B-Plan 1

Stand: 14.03.2024

Abwägungsvorschläge zu den folgenden Verfahrensschritten:

- Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 4 BauGB in der Zeit: 02.02.2024 – 08.03.2024
- Beteiligung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 05.02.2024 – 08.03.2024

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden - inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
2	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	05.02.2024
3	Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH	07.02.2024
5	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. BW	20.02.2024
6	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.02.2024
7	Dataport AöR	05.02.2024
8	Freiwillige Feuerwehr Negenharrie – Wehrführer	08.03.2024
10	Handwerkskammer Flensburg	02.02.2024
11	Industrie- und Handelskammer Kiel	07.03.2024
12	Kreis Rendsburg-Eckernförde - Regionalentwicklung	08.03.2024
13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH	06.02.2024
16	Landesamt für Landwirtschaft – LLNL – Untere Forstbehörde	23.02.2024

Nr.	Behörden/TöBs	Datum der Stellungnahme
18	Landeskriminalamt SH- Kampfmittelräumdienst	22.02.2024
19 / 22	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie	26.02.2024
20 / 21	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Landesplanung / Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht	12.03.2024
24	Schleswig-Holstein Netz AG	21.02.2024
26	Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Wattenbek und Groß Buchwald	14.02.2024

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden - keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Nr.	Behörde/TöB/Nachbargemeinde
1	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände
4	BUND – Bund für Umwelt-Naturschutz
9	Gebäudemanagement SH
14	Landesamt für Denkmalpflege SH
15	Landesamt für Umwelt - LFU
17	Landwirtschaftskammer SH
23	NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V.
25	Versorgungsbetriebe Bordesholm
27	Amt Bokhorst-Wankendorf für Großharrie und Schillsdorf

Teil II Private Stellungnahmen

Es wurde eine private Stellungnahme abgegeben.

Nr.	Private Stellungnahme	Datum der Stellungnahme
P1	Privat 1	08.03.2024

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>2 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 05.02.2024</p>	
<p>Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie korrekt berücksichtigt.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>
<p>3 Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH Stellungnahme vom 07.02.2024</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Da mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie keine Erstellung bzw. Veränderung von für die Durchführung der Müllabfuhr relevanter Straßen geplant ist, haben wir zu der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Anregungen oder Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>
<p>5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr Stellungnahme vom 20.02.2024</p>	
<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt.</p> <p>Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>
<p>6 Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 05.02.2024</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken und verweisen auf unser/unsere Schreiben vom 27.09.2021.</p>	<p>Es wurden in der Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken geäußert. Die dort genannten Hinweise werden in der weiterführenden Planung berücksichtigt.</p>
<p>7 Dataport AöR Stellungnahme vom 05.02.2024</p>	
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.02.2024 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie für das Gebiet „südlich der Schulstraße, westlich der Dorfstraße, nordöstlich der Mühlenstraße und nördlich der freien Landschaft“.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>
<p>8 Freiwillige Feuerwehr Negenharrie – Wehrführer Stellungnahme vom 08.03.2024</p>	
<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie.</p> <p>Zunächst möchte ich einmal festhalten, dass alle vorherigen Anmerkungen Seitens der Feuerwehr entsprechend berücksichtigt wurden.</p> <p>Zum Gutachten über den Gewerbelärm, welches die Feuerwehr behandelt sind noch einige Anmerkungen notwendig.</p> <p>Zum einen ist die Alarmierung der Feuerwehr im Einsatzfall mittels der Sirene auf dem Mast in ca. 18 Meter Höhe, welcher auf dem Parkplatz an der Straße steht, nicht berücksichtigt worden. Dabei handelt es sich um eine Standardsirene Typ E57. Jeden Samstag gibt es einen Probealarm mit einem Dauerton von ca. 12 Sekunden Länge. Im Alarmfall erfolgt ein Dauerton 1 Minute zweimal unterbrochen.</p> <p>Aktuell wird zweimal im Monat ein Übungsdienst abgehalten, je nach Erfordernis.</p> <p>Weiterhin ist das Thema Martin-Horn aufzugreifen. Die Prüfung, ob das Martin-Horn erst auf der Straße eingeschaltet werden kann, ist von mir als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Alarmsirene im Gutachten ist nicht erforderlich, da deren Lautstärke zu Alarmierungszwecken so hoch bemessen ist, dass nächtliche Aufwachreaktionen der Bevölkerung erfolgen. Die Einhaltung von Immissionsrichtwerten durch eventuelle Lärmschutzmaßnahmen widerspricht daher der Sirenenfunktion. Da die Sirene Alarmierungszwecken dient, ist eine hohe soziale Akzeptanz ihrer Geräuschimmissionen anzunehmen. Dies trifft ebenso auf ihre Standortbindung an der Feuerwehr zu, die ebenso eine Akzeptanz vermuten lassen. Sie fällt damit unter die Sonderfälle nach TA Lärm Nr. 3.2.2 Buchst. b) und d).</p> <p>Die verkehrsrechtliche Schilderung der Sonder- und Wegrechte ist zutreffend, dass das Grundstück mit eingeschaltetem Martinshorn zu verlassen ist. Dieses ist nach Nr. 4.2.2 Tab.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>examiniertes und diplomiertes Jurist als negativ zu bescheinigen.</p> <p>Vielmehr ist eine Nutzung des Martin-Horns bei der Einfahrt vom Gelände der Feuerwehr auf die öffentliche Straße zwingend erforderlich. Gemäß § 38 Abs. 1 StVO ordnet nur die Kombination von blauem Blinklicht und Einsatzhorn an, dass „Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.</p> <p>D.h. ohne Martin-Horn kann die Feuerwehr nicht mit Vorrang vor anderen Verkehrsteilnehmern vom Gelände der Feuerwehr auf die Straße auffahren, auch wenn höchste Eile geboten ist. Vielmehr muss sie den fließenden Verkehr so lange passieren lassen, bis sich ein, nach den Regeln der StVO, gefahrlose Möglichkeit ergibt, sich in den Verkehr einzureihen. Nur blaues Blinklicht allein räumt der Feuerwehr keinen Vorrang im Sinne von Sonder- und Wegerechten ein. Dies ist im Falle eines Unfalls mit Einsatzfahrzeugen auch so bereits mehrfach gerichtlich entschieden worden. Vgl. hierzu, OLG Stuttgart, Ur. v. 30.01.2018 – 12 U 155/17, wo es um ein Halten am Fahrbandrand ging und einen Unfall bei Wiederanfahren mit Blauem Blinklicht aber ohne Martin-Horn, wobei es zu einem Unfall kam. Dies ist mit einem Auffahren auf die Straße von einem Grundstück vergleichbar und somit analog zu betrachten.</p> <p>Auch ist anzuführen, dass die Feuerwehr beim Verlassen des Grundstücks der Feuerwehr und dem Auffahren auf die Straße ihre Sonderrechte auf „freie Bahn“ gemäß §§ 35, 38 StVO in Anspruch nimmt, um die sich im Geltungsbereich der StVO auf der Straße befindlichen Verkehrsteilnehmer zu entsprechendem Verhalten „freie Bahn“ zu Gunsten der Feuerwehr zu schaffen zu veranlassen.</p> <p>Demnach ist das Einschalten des Martin-Horn auf dem Grundstück der Feuerwehr zu Einsatzzwecken um die vorrangige Teilnahme am Verkehr zu erreichen, nach der Ansicht des Autors, bereits vom Sonderrecht der §§ 35, 38 StVO gedeckt und der Verfasser des Gutachten zum Gewerbelärm erkennt in seiner Betrachtung die gesetzliche Stellung und zwingende Erfordernis des Martin-Horn gemäß § 38 StVO zur Wahrnehmung der Sonderrechte, welche bereits zur Aufnahme der Teilnahme am Verkehr unbedingt erforderlich sind.</p> <p>Soweit, mit der Bitte um Beachtung, die Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr Negenharrie.</p>	<p>4.3 des Gutachtens im Beurteilungszeitraum Tag unproblematisch, da die Immissionsrichtwerte unterschritten werden. Überschreitungen liegen dagegen in der Nacht vor. Obwohl von den Martinshörnern ein sehr großes Störpotenzial ausgeht, genießen sie bei der Bevölkerung im Allgemeinen eine hohe Akzeptanz. Es fällt damit unter die Sonderfälle nach TA Lärm Nr. 3.2.2 Buchst. b) und d). Grundsätzlich können auf jeder Straße Martinshörner eingesetzt werden. Aufgrund der hohen Lautstärke ist es daher in Sache und Wirkung unerheblich, ob das Einsatzhorn auf dem Grundstück oder wenige Meter weiter auf der öffentlichen Straße betrieben wird, denn die nächtliche Aufwachreaktion lässt sich nicht vermeiden.</p> <p>Aufgrund der äußerst seltenen nächtlichen Feuerwehreinsätze (0-2/Jahr) sind keine erheblichen Belästigungen der Bevölkerung zu erwarten. Zudem handelt es sich um ein Bestandsgebäude der Feuerwehr, sodass sich zukünftige Bewohner des B-Planes darauf einstellen können, dass zeitweilige Belästigungen auftreten können.</p> <p>Weitergehende Auswirkungen auf den Bebauungsplan ergeben sich nicht.</p>
<p>10</p> <p>Handwerkskammer Flensburg</p> <p>Stellungnahme vom 02.02.2024</p>	
<p>Wir haben die Pläne eingesehen.</p> <p>Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
11	Industrie- und Handelskammer zu Kiel Stellungnahme vom 07.03.2024
	<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung eines dörflichen Wohngebietes, die die Ansiedlung von Gewerbebetrieben grundsätzlich ermöglicht und haben bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie keine Bedenken und Anregungen.</p>
12	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Regionalentwicklung Stellungnahme vom 08.03.2024
	<p>Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 02.02.2024, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)</u> <p>Der Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität hat bereits am 22.10.2023 eine Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben abgegeben.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Aussagen bezüglich der Hofstellen zu konkretisieren, zwar lag den vorgelegten Unterlagen ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 1 bei, welcher landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen darstellt, allerdings stimmen die Bezeichnungen der Hofstellen nicht immer in den Unterlagen überein. Im Kapitel 1.1 des Umweltberichts werden drei ehemalige Hofstellen, welche also nicht mehr aktiv sind, und der Fortbestand einer Pferdehaltung erwähnt. In der Begründung werden diese Hofstellen hauptsächlich als teilweise ehemalige Hofstellen bezeichnet. Da die Gemeinde die Nutzungen der teilweise ehemaligen Hofstellen sowie die der sich noch im Betrieb befindlichen planerisch steuern möchte, sollte dies konkret dargelegt werden.</p> <p>In der Baufläche 8 sollen nur Einzelhäuser zulässig sein. Aufgrund der sehr hohen Geruchsstunden in diesem Gebiet, sollte geprüft werden inwieweit eine Betriebszugehörigkeit vorhanden ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen berücksichtigt werden.</p>

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.

Die Aussagen zu den Hofstellen bzw. ehemaligen Hofstellen innerhalb des Plangeltungsbereichs werden konkretisiert.

- Schulstraße 1 (nicht aktiv)
- Schulstraße 19 (nicht aktiv)
- Dorfstraße 31 (aktiv, Nebenerwerb)

Der Immissionsschutz-Stellungnahme ist zu entnehmen, dass im Bereich der Hofstelle Dorfstraße 31 (Baufläche 8, ALT – Baufläche 5 NEU) die Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden für Wohngebiete (10 %) und Dorfgebiete (15 %) überschritten werden. Das vorhandene Wohngebäude wird dem Betrieb zugeordnet. Der Bebauungsplan wird insoweit geändert, dass Wohnnutzungen in den beiden Baufenstern ausgeschlossen werden.

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die maximale Anzahl der Wohnungen nicht auf die Baufläche festgesetzt werden kann, sondern sich auf ein Wohngebäude beziehen muss. Dies sollte überarbeitet werden.</p> <p>• <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz</u> (untere Denkmalschutzbehörde)</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die beiden Denkmallisten eingetragene Kulturdenkmale betroffen sind oder betroffen sein könnten.</p> <p>Es gibt Hinweise darauf, dass Objekte, die das Landesamt für Denkmalpflege in den Fokus genommen hat, betroffen sein könnten. Deshalb soll auf die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege besonders geachtet werden.</p> <p>Die vorgesehene Fläche befindet sich zu einem großen Teil in einem Archäologischen Interessengebiet nach § 12 (2) Ziffer 6 Denkmalschutzgesetz. Zuständige Behörde hierfür: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein. Deshalb soll auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein besonders geachtet werden.</p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Um die Lesbarkeit des B- Planes in Teil A zu optimieren, wird angeregt, nicht nur auf den gewählten Maßstab hinzuweisen, sondern diesen gleichzeitig durch einen „Meter-Strang“ zu ergänzen.</p> <p>Die in Kap. 7.7.4 im Bereich der Baufläche 1 verorteten und beschriebenen Knicks sind sowohl in der Planzeichnung als auch der Zeichenerklärung des B Planes darzustellen. Das ist - auch aufgrund der hier verlaufenden Grenze des Plangeltungsbereichs - aktuell nicht der Fall.</p> <p>Aufgrund des besonderen gesetzlichen Schutzstatus sind sowohl der Knick als auch die ihm vorgelagerte Saumzone inkl. einer entsprechenden Vermaßung eindeutig und unmissverständlich darzustellen. Verschiedenfarbige Darstellungen und Vermaßungen erleichtern deren Lesbarkeit.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Anzahl der möglich zu beseitigenden Laubbäume (28 Stk.) zu überprüfen. Dauerhaft erhaltenswürdig sind entsprechend der Bauflächen die nachfolgenden Laubbäume: - (BFL 1: Juglans regia, 2 Tilia cordata, BFL 2: 2 Tilia cordata, BFL 7: Aesculus hippocastanum).</p>	<p>Die textliche Festsetzung wird geändert. Die maximal zulässigen Wohnungen beziehen sich auf die Wohngebäude.</p> <ul style="list-style-type: none"> - max. zwei [2] Wohnungen pro Einzelhaus und - max. eine [1] Wohnung pro Doppelhausscheibe <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein wurde in beiden Verfahrensschritten angeschrieben, Stellungnahmen wurden hierbei nicht abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Vgl. Stellungnahme zu 2, archäologisches Landesamt. Es wurden keine Bedenken geäußert und der Planung zugestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Maßstabsbalken wird zur besseren Lesbarkeit in die Planzeichnung eingefügt.</p> <p>Die Baufläche 1 entfällt. Festsetzungen für den Erhalt bestehender Knickstrukturen müssen daher nicht mehr getroffen werden.</p> <p>Eine Prüfung erfolgte. Aufgrund der Planänderungen können alle relevanten Bäume erhalten bleiben. Ausgleichspflanzungen sind nicht mehr erforderlich.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die Qualitätsbezeichnung der Ersatzbaumbepflanzungen, die bei Abgang der ortsbildprägenden Einzelbäume zu ersetzen wären, sollte um den Zusatz „aus extra weitem Stand“ ergänzt werden.</p> <p>Damit sich die Baum-Neuanpflanzungen unbeeinflusst und gradlinig entwickeln können, sollten diese im Zuge der Pflanzung grundsätzlich mit einem sog. Dreibock gesichert werden. Auch dieser Zusatz sollte Eingang in die textlichen Festsetzungen finden.</p> <p>Gleichfalls sollten die textlichen Festsetzungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Sicherungsmaßnahmen in der Weise ergänzt werden, als dass sowohl die die Umsetzung und Gewährleistung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als auch die vor dem Eingriff bereitzustellenden Ersatzquartiere für Fledermäuse (sog. CEF- Maßnahmen) zwingend durch eine Umweltbaubegleitung fachlich zu begleiten sind.</p> <p>Zur dauerhaften Absicherung der naturschutzfachlich nachzuweisenden Ersatzbaum-Anpflanzungen (12 Stk.) auf dem Flurstück 26/5, Flur 4, Gemarkung Negenharrie ist die Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege an rangerster Stelle zu Gunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich und bis zum Satzungsbeschluss notariell auf den Weg zu bringen.</p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</p> <p>Seitens der UWB – Gewässeraufsicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 1.</p> <p>Hinweis: In dem Planungsgebiet befindet sich eine Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft. Von dieser ist der satzungsgemäße Abstand, gemäß des Gewässerunterhaltungsverbandes (GUV) Schwale-Dosenbek, einzuhalten. Der GUV Schwale-Dosenbek ist an dem Vorhaben zu beteiligen und steht für Fragen zur Verfügung.</p> <p>Die genaue Lage der verrohrten Gewässer ist in der Örtlichkeit zu überprüfen.</p>	<p>Neupflanzungen werden nur noch bei den Neuausweisungen von Baufenster festgesetzt. Neun Baufenster sind festgesetzt, wobei zwei bereits bebaut sind (<i>Schulstraße 19 sowie Dorfstraße 1, beide Gebäude waren in der Vermessungsgrundlage nicht enthalten und werden im Rahmen der katastermäßigen Bestätigung im Planwerk aktualisiert</i>).</p> <p>In den Bauflächen 2a/b und 4 ist je Baufenster ein Baum zu pflanzen. Die Festsetzung wird wie vorgeschlagen ergänzt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zusatz „aus extra weitem Stand“; - Sicherung durch einen Dreibock <p>Im Umweltbericht ist der Sachverhalt dargestellt. Im Teil B des B-Plans wird ergänzt, dass die Umsetzung und Gewährleistung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und die vor dem Eingriff bereitzustellenden Ersatzquartiere für Fledermäuse (sog. CEF- Maßnahmen) zwingend durch eine Umweltbaubegleitung fachlich zu begleiten sind.</p> <p>Siehe vorgenanntes. Sämtliche Bäume können erhalten bleiben, so dass keine Ersatzpflanzungen mehr erforderlich sind.</p> <p>Die UWB äußert keine Bedenken.</p> <p>Die Rohrleitung (Verbandsgewässer 3.12) verläuft durch die Grünlandfläche (Landwirtschaft) und schneidet nur minimal eine Grundstücksfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Fachbeitrag ist ein Leitungsrecht dargestellt; - Im Bebauungsplan ist ein Leitungsrecht festgesetzt, die Planunterlagen werden entsprechend der Hinweise ergänzt;

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser)</p> <p><u>Schmutzwasser:</u></p> <p>Keine Bedenken</p> <p><u>Niederschlagswasser:</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Wasserhaushaltsbilanz wird zugestimmt. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 und § 57 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Des Weiteren ist gemäß § 52 Landeswassergesetz eine Genehmigung für das Regenrückhaltebecken ohne Dauerstau zu beantragen.</p> <p>Für die Errichtung der Versickerungsanlagen sind auf den Arealen der geplanten Baukörper Bodengutachten zu erstellen. Das vorgelegte Bodengutachten bezieht sich nur auf ein Teilgebiet (BFL1) und lässt keine Beurteilung des gesamten B-Plangebietes zu.</p> <p>Für die Einhaltung der dargestellten Berechnungsergebnisse zur Wasserhaushaltsbilanz sind die zugrunde gelegten Maßnahmen zur Abflussminimierung durchzusetzen.</p> <p>Die Versickerungsanlagen sind gemäß DWA 138 zu bemessen und entsprechend dem Bodengutachten zu errichten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse und Hydrogeologie auf den einzelnen Grundstücken sind Maßnahmen - gegebenenfalls erhöhter Bodenaustausch, B - vorzunehmen, sodass die Versickerungsfähigkeit gewährleistet werden kann.</p> <p>Der Standort der Versickerungsanlagen ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Hydrogeologie, Topografie) so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke auszuschließen ist.</p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde)</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde.</p> <p>Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>Seit dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung. Damit sind die Vorgaben der neuen Bundes-</p>	<p>Schmutzwasser, keine Bedenken.</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert. Der Plan wurde jedoch nach diesem Verfahrensschritt überarbeitet,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das geplante RRB entfällt; - Für die Bestandsgebäude im Plangebiet ergeben sich hinsichtlich der Niederschlagswasser keine Veränderungen; - Bei den Neubauten verbleibt das Niederschlagswasser auf den Grundstücken, Versickerung und/ oder Verdunstung. Ein Bodengutachten wurde erstellt, die Bodenverhältnisse lassen eine solche Lösung zu; <p>Kenntnisnahme. Die genannten Hinweise werden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Bodenschutz- und Altlasten-verordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu beachten</p> <p>Der Entwurf der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 ist dementsprechend auf die geltenden Gesetze anzupassen. So z.B. in Kapitel 15 „Bodenordnende Maßnahmen“:</p> <p>Im Zuge der Maßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschafts-gesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. Dies ist insbesondere bei der gekennzeichneten Fläche, in der Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu beachten.</p> <p>Im Bereich der Moorböden und anmoorigen Böden muss im Rahmen der Bauarbeiten ein besonderer Fokus auf den Bodenschutz gelegt werden, um eine langfristige Schädigung der Bodenstruktur zu verhindern. Stark humose Böden sind sehr verdichtungsanfällig. Es sind bei den Baumaß-nahmen besondere, geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu beachten, die die Schädigung der Böden verhindern.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Seit dem 01.08.2023 gilt übergangslos die neue Mantelverordnung, das bedeutet, dass die Analytik entsprechend von LAGA/DepV auf EBV/DepV umgestellt und der Parameterumfang der neuen BBodSchV beachtet werden muss.</p> <p>Für nicht wieder auf dem Flurstück verwendete Bodenmengen gilt: Anfallender humoser Oberboden ist gemäß §6 und § 7 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der Verordnung aufgeführten Stoffe zu analysieren und entsprechend zu verwerten. Der übrige Bodenaushub (mineralischer Boden) ist zwingend nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen und entsprechend den Ergebnissen zu verwerten (vgl. §8 BBodSchV und §§ 14 und 16 EBV).</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Verkehr</u> (untere Straßenverkehrsbehörde) <p>Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung / sonstiger straßenverkehrsrechtlicher Gegebenheiten zum jet-</p>	<p>Kenntnisnahme. Es werden keine Bedenken geäußert.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>zigen Zeitpunkt keine Bedenken. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p> <p><u>Vorsorglich</u> ergehen folgende Hinweise: An der Einmündung von Erschließungsstraßen sind Sichtflächen gem. RAST 06 (Ausgabe 2006) Ziff. 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ggf. sind flankierende Maßnahmen wie (Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc.) erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtflächen dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Emission gewertet. Kommt es infolge einer Lichtemission zur Einstrahlung auf Personen, so ist dies eine Lichtimmission gem. § 3 Abs. 2 BImSchG. Durch geeignete Maßnahmen (Sichtschutzwall / Wand usw.) ist sicherzustellen, dass der Verkehr auf der anliegenden Verkehrsfläche durch Blendung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen.</p> <p>Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Es wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB sowie - die Bekanntmachung – ebenfalls digital. <p>Darüber hinaus wird um die Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die Sichtdreiecke werden an den Mündungsbereichen der Schulstraße zur Dorfstraße sowie der Schulstraße zur Mühlenstraße dargestellt bzw. festgesetzt. Zudem wird der Teil B Text um diesen Punkt ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden in den Planunterlagen berücksichtigt.</p> <p>Die Abwägungsergebnisse werden zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Unterlagen werden wie gewünscht zur Verfügung gestellt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
13	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 06.02.2024
	<p>Vielen Dank für Ihre Mitteilung!</p> <p>Es bestehen für die übermittelten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>Diese Mitteilung stellt <u>keine</u> Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</p> <p>Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>
16	Landesamt für Landwirtschaft und nachh. Landentwicklung – LLNL – Untere Forstbehörde Stellungnahme vom 23.02.2024
	<p>Vielen Dank für Ihre Nachricht.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr.1 in der Gemeinde Negenharrie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Waldrechtliche Belange sind von der Planung aktuell nicht berührt.</p>
18	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein – Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 22.02.2024
	<p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.</p> <p>Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.</p> <p>Die Gemeinde/Stadt Negenharrie liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.</p> <p>Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>19</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Stellungnahme vom 26.02.2024</p>	
<p>Die anliegenden Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung werden mit Schreiben des Büros B2K vom 02.02.2024 mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme überreicht.</p> <p>Seitens des LBV-SH bestehen gegen die o.a. Bauleitpläne in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn die mit Bezugserrlass AZ: VII414-553.72-58-109 des MWVATT vom 27.10.2021 gemachten Auflagen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung werden beachtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bauliche Veränderungen an der Kreisstraße 8 sind mit dem LBV abzustimmen; - Lärmsanierungen sind zu Lasten des Kreises als Bau- lastträger der Kreisstraße auszuschließen;
<p>20 + 21</p> <p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Landesplanung und Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht</p>	
<p>Mit Schreiben vom 02.02.2024 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Negenharrie. Ziel der Planung ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für neuen Wohnraum.</p> <p>Hierfür sollen mehrere Hofstellen im Innenbereich überplant und umgenutzt werden. Der Plangelungsbereich wurde im Vergleich zum vorherigen Planungsschritt im Osten reduziert. In der Begründung wird der Umfang der geplanten Wohneinheiten mit 16 angegeben. Die Gemeinde Negenharrie verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Im Bebauungsplan sollen eine Grünfläche und ein Dorfgebiet festgesetzt werden.</p> <p>Die Landesplanung hat zu der Planung bereits mit Schreiben vom 02.11.2021 Stellung genommen. Aus Sicht der Landesplanung wurde damals auf einen Konflikt mit Zielen der Raumordnung bezüglich des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens hingewiesen.</p> <p>Der Gemeinde Negenharrie wurde empfohlen, die Planung bis zur Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes im November 2021 ruhen zu lassen, da damit ein neuer Stichtag zur Berechnung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens festgelegt werden sollte. Zudem wurde eine geringfügige Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens nach Kapitel 3.6.1 Abs. 4 LEP 2021 thematisiert.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Die Stellungnahme wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgelegt. Der Konflikt mit den Zielen der Raumordnung waren bekannt und sind mit dem vorgelegten Entwurf überarbeitet worden. Der Empfehlung wurde insoweit nachgekommen, dass der Plan zeitverzögert weiterbearbeitet wurde. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wurde nach der aktuellen Fassung des LEP 2021 abgesteckt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Am 06.03.2024 hat zu der Planung der Gemeinde Negenharrie ein Planungsgespräch stattgefunden. Thematisiert wurden unter anderem die immissionsschutzrechtliche Situation (hier: Dorfstraße 31), der wohnbauliche Entwicklungsrahmen und die geplanten Festsetzungen unter Ziffer 3 der textlichen Festsetzungen.</p> <p>Bezüglich der <u>Immissionsschutzsituation</u> verweise ich auf die Ausführungen des Städtebaureferates am Ende der Stellungnahme</p> <p>Bezüglich des <u>wohnbaulichen Entwicklungsrahmens</u> wurde darauf hingewiesen, dass gegenüber der frühzeitigen Beteiligung zum B-Plan 1 der Landesentwicklungsplan im Jahr 2021 und damit auch der wohnbauliche Entwicklungsrahmen fortgeschrieben wurde: Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 können Gemeinden, die keine Siedlungsschwerpunkte sind, im Zeitraum 2022 bis 2026 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % bis 2026 bauen. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Negenharrie betrug am 31.12.2020 160 Wohneinheiten. Im Jahr 2022 gab es 4 Baufertigstellungen, von denen 3 auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen anzurechnen sind (sog. Zweidrittel-Regelung). Der restliche wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Negenharrie beträgt somit bis 2036 13 Wohneinheiten.</p> <p>In dem Planungsgespräch wurde deutlich gemacht, dass zunächst überprüft werden sollte, welche Bau-rechte sich realistischerweise aus der Innenbereichssatzung noch ergeben. Hinweise dazu geben eine Luftbildauswertung bzw. das Ortsentwicklungskonzept. Sofern die 4 bzw. 3 Baufertigstellungen aus dem Jahr 2022 zugeordnet werden können, könnte dies ebenfalls in die Begründung einfließen. Darüber hinaus sollte aus der Begründung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Situation wird in den Planunterlagen berücksichtigt. Heißt, dass eine Wohnbauliche Nutzung (ausgenommen die betriebszugehörige Nutzung) in der Baufläche ausgeschlossen wird (Baufläche 8 ALT – Baufläche 5 NEU).</p> <p>Der bauliche Entwicklungsrahmen wurde neu bestimmt. Hier ist die Begründung überarbeitet worden, vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel zum Landesentwicklungsplan.</p> <p>Die textliche Festsetzung ist überarbeitet worden, die Bezugsgröße ist Anzahl der Wohnungen zu Einzelhäusern/ Doppelhausscheiben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen wurde inhaltlich überarbeitet und die Planung dementsprechend angepasst, vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel zum Landesentwicklungsplan.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>deutlicher hervorgehen, welchen Umfang an neuen Wohnungen die Gemeinde anstrebt bzw. innerhalb der skizzierten Baufenster für realistisch hält. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Geltungsbereich bereits Wohnungsbestand enthält. Schließlich sollte auch deutlicher werden, welche städtebaulichen Zielsetzungen die Gemeinde mit dem B-Plan verbindet und daher eine Steuerung der Innenbereichssituation für erforderlich hält.</p> <p>Bezüglich der in diesem Zusammenhang vorgesehenen textlichen Festsetzungen wird ebenfalls auf die Stellungnahme des Städtebaureferates (siehe unten) verwiesen und die erforderliche Überarbeitung verwiesen.</p> <p>Auf dieser Basis könnte dann eine landesplanerische Bewertung der Planung im Hinblick auf die Regelungen des LEP 2021 zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen erfolgen.</p> <p>Die Landesplanung stellt daher eine abschließende Stellungnahme bis zur Vorlage überarbeiteter Planunterlagen zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p><input type="checkbox"/> In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens u. a. nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht darzulegen (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2a Satz 3 BauGB). Seiner Funktion als einer der zentralen Teile der Begründung kann der Umweltbericht nur dann nachkommen, wenn er in die Begründung rechtsformal integriert ist. Ein Beifügen als „bloße“ Anlage würde dieser Bedeutung, die durch das Postulat, das im Umweltbericht beschriebene Ergebnis der Umweltprüfung sei in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 2a Satz 2 BauGB), betont wird, nicht gerecht werden. Der Umweltbericht ist daher in die Begründung zu integrieren (zwischen Überschrift „Begründung“ und der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters) und entsprechend der Anlage 1 zu § 2</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Eine abschließende Stellungnahme wird zurückgestellt bis zur Vorlage der überarbeiteten Planunterlagen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme. Begründung und Umweltbericht sind als ein Dokument herzustellen. Das Dokument wird entsprechend vorgelegt.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB zur Vermeidung eines beachtlichen Verfahrensmangels zu gliedern.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich weise darauf hin, dass die im Text (Teil B) Ziffer 3 getroffene textliche Festsetzung des B-Planentwurfes nicht von der Ermächtigungsgrundlage in § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gedeckt ist.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB kann im B-Plan festgesetzt werden, wie viele Wohnungen in Wohngebäuden höchstens zulässig sein sollen. Es ist jedoch in jedem Fall zwingend erforderlich, eine solche Beschränkung aus allein städtebaulichen Gründen zu treffen. Die Zweckmäßigkeit der Festsetzung muss sich aus der spezifischen städtebaulichen Problematik des Gebietes ableiten, für das die Festsetzung gelten soll, und aus der Abschätzung der städtebaulichen Auswirkungen, die mit dieser Festsetzung gerade unterbunden werden sollen. Die Anwendung dieser Norm soll also in solchen Gebieten erfolgen, in denen durch Begrenzung der zulässigen Anzahl der WE eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Struktur oder Funktion durch Überhandnehmen von Wohnungen verhindert werden soll, ohne das Bauvolumen zu beschränken.</p> <p>Nicht ausreichend hingegen ist der Verweis auf die allgemeinen städtebaulichen Leitsätze des § 1 Abs. 6 BauGB; ebenso wenig ausreichend ist eine Begründung, die sich allein auf Vorgaben der Landesplanung (Entwicklungsrahmen) stützt. Es wird daher dringend empfohlen, die Festsetzung (Ziffer 3.2) entsprechend den Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB zu überarbeiten.</p> <p>Der, den Planunterlagen beigefügten Immissionschutzstellungnahme ist zu entnehmen, dass für den Bereich des Grundstückes "Dorfstraße 31" die Jahres-Häufigkeit von bewerteten Geruchsstunden sich sehr deutlich über die für die zulässigen Immissionswerte von 0,10 bzw. 10% der Jahresgeruchsstunden in Wohngebieten oder 0,15 bzw. 15% der Jahresgeruchsstunden in Dorfgebieten befindet. Im Umweltbericht wird auf Seite 14 von 46 unter Ziffer 2.1.1 (Bewertung/ Prognose bei Durchführung des Vorhabens) ausgeführt:</p> <p><i>„Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung zeigt, dass im direkten Umfeld der Pferdehaltung in der Dorfstraße 31 sowie auf kleinen Teilflächen im westlichen und im nördlichen Randbereich des Plangebietes die zulässige Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden überschritten wird. Betroffen ist ausschließlich das zur Pferdehaltung zugehörige Wohngebäude und somit der Verursacher selbst. Alle anderen Baufenster weisen Geruchshäufigkeiten < 15 % (dörfliches Wohngebiet) auf und erreichen z.T. sogar den Wert für allgemeine Wohngebiete (max. 10 % der Jahresstunden). Die</i></p>	<p>Die textliche Festsetzung ist überarbeitet worden, die Bezugsgröße ist Anzahl der Wohnungen zu Einzelhäusern/ Doppelhausscheiben.</p> <p>Betrifft die Begründung zu der textlichen Festsetzung. Der Begründungstext wird überarbeitet.</p> <p>Die immissionsschutzrechtliche Situation wird in den Planunterlagen berücksichtigt. Heißt, dass eine Wohnbauliche Nutzung (ausgenommen die betriebszugehörige Nutzung) in der Baufläche ausgeschlossen wird (Baufläche 8 ALT – Baufläche 5 NEU).</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p><i>Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind somit erfüllt.</i></p> <p><i>Durch die Planung rückt keine neue Wohnnutzung näher als die schon vorhandene Wohnbebauung an die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte mit Tierhaltung heran, so dass es zu keiner Verschärfung der Situation für die emittierenden Betriebe kommt.“</i></p> <p>Auf dem Grundstück „Dorfstraße 31“ ist beabsichtigt, neben den bereits bestehenden baulichen Anlagen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 zusätzlich auch weitere Bauflächen festzusetzen. Aus der Begründung geht nicht eindeutig hervor, dass diese zusätzlich festgesetzten Bauflächen ausschließlich durch den emittierenden Grundstückseigentümer selbst zu eigenen Zwecken genutzt wird. Auch ist nicht ersichtlich, dass über Festsetzungen oder anderweitig gesichert ist, dass eine Bindung des Baufensters an den landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass eine wohnbauliche Nutzung auf diesem Grundstück durch Dritte stattfindet. Im Hinblick auf die bei der Aufstellung des Bauleitplanes insbesondere zu berücksichtigen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB besteht ansonsten die Gefahr, einen beachtlichen Abwägungsfehler zu begehen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Bauflächenfestsetzung für das Grundstück “Dorfstraße 31“ dringend zu überprüfen.</p> <p>Im o. g. Planungsgespräch wurde bezüglich der aufgezeigten Konfliktlagen empfohlen, zunächst Klarheit über die genehmigten und der Immissionschutzstellungnahme zugrundeliegenden landwirtschaftlichen Nutzungen und ihrer weiteren Nutzungsperspektiven zu schaffen.</p> <p>Entsprechend der Prüfergebnisse ist der Bebauungsplan und/oder die Begründung entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Siehe vorgenanntes. Die Konfliktsituation bleibt weiterhin bestehen, da die bauliche Anlage weiterhin genutzt werden soll.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>22</p> <p>Ministerium für Wirtschaft Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</p> <p>Stellungnahme vom 26.02.2024</p>	
<p>Siehe Nr. 19</p> <p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH</p>	<p>Kenntnisnahme. Abwägungsempfehlung siehe Stellungnahme 19 des LBV</p>
<p>24</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG</p> <p>Stellungnahme vom 21.02.2024</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Es werden unsererseits keine Belange berührt und keine Einwände vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>Die Versorgung kann aus dem vorhandenen Niederspannungsnetz erfolgen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im betreffenden Bereich zum jetzigen Zeitpunkt noch aktive Versorgungsleitungen für vorhandene Bebauung befinden.</p> <p>An das geplante Gebiet angrenzend befinden sich Versorgungsleitungen (Mittelspannung und Niederspannung) im öffentlichen Bereich. Vor allen Bau- und vorbereitenden Maßnahmen ist eine Leitungsauskunft (leitungsauskunft@swn.net) einzuholen.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere ausführende Partnerfirma, die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, frühzeitig in etwaige, die Versorgungsleitungen betreffenden Planungen mit einzubinden.</p> <p>Ansprechpartner: SWN Stadtwerke Neumünster GmbH, Stefan Wegner, Bismarckstraße 51. 24534 Neumünster, Tel.: 04321 202474, E-Mail: s.wegner@swn.net</p>	<p>Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>
<p>26</p> <p>Amt Bordesholm für die Nachbargemeinden Groß Buchwald und Wattenbek Stellungnahme vom 14.02.2024</p>	
<p>aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen und Hinweise vorgebracht.</p>
<p>P 1</p> <p>Privat 1 Stellungnahme vom 08.03.2024</p>	
<p>Zu dem ausgelegten Entwurf der Satzung der Gemeinde Negenharrie über den Bebauungsplan Nr. 1 möchten wir folgende Einwendungen erheben:</p> <p>Zu Teil B: Text A. Planungsrechtliche Festsetzungen</p> <p><u>Einwendung 1</u></p> <p>Nummer 6. Verkehrsflächen, Zufahrten (Nummer 7.8.1 „Erschließung, fließender Verkehr“ der Begründung)</p> <p>Festsetzung: Festgelegter Einfahrtsbereich für Schulstraße 19: Der Einfahrtsbereich für die Schulstraße 19 befindet sich gegenüber den Gebäuden Schulstraße 24/26 und müsste entsprechend in nördliche Richtung weiter ausgedehnt werden.</p> <p>Der festgelegte Einfahrtsbereich für das Flurstück 15/8 in der Mühlenstraße neben dem Gebäude Mühlenstraße Nr. 1 (Moritz Meis) müsste weiter in Richtung Lindenallee erweitert werden, da sich hier</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt berücksichtigt.</p> <p>Die Festsetzungen zu den Ein- und Ausfahrten sowie der Einfahrtsbereich entfallen. Begründet wird dieser Schritt, da einerseits die Zufahrten in der Örtlichkeit vorhanden sind und andererseits ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt sind. Eine Regelung ist somit ausreichend getroffen.</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p>eine breite Einfahrt befindet, die auch für die Bau- und Unterhaltungsarbeiten des neuen Retentionsbeckens entsprechend breit sein muss.</p> <p>B. Örtliche Bauvorschriften - Gestaltung der baulichen Anlage</p> <p><u>Einwendung 2</u></p> <p><u>Dacheindeckungen und Farben</u> (Nummer 7.11 .2 „Dacheindeckungen“ der Begründung)</p> <p><u>Festsetzung:</u> In dem Dörflichen Wohngebiet [MDW] sind als Dacheindeckungen für die Hauptgebäude nur Dachziegel oder Dachsteine in den Farben rot, rotbraun, grau, anthrazit, schwarz und in Weichbedachung (Reet) sowie Gründächer (lebende Pflanzen) zulässig.</p> <p>Auf den jetzigen Bestandsgebäuden im Gebiet des B-Plans Nr. 1 befinden sich derzeit zum Teil asbestfreie Eternitbedachungen und Trapezblechbedachungen. Auf den Wirtschaftsgebäuden und großen Bauernhäusern muss weiterhin eine derartige Form der Dacheindeckung möglich sein. Bei den großen Dachflächen wären Dachziegel oder Dachsteine unbezahlbar, zudem wäre eine derartige Form der Dacheindeckung statisch nicht umsetzbar, ohne einen neuen Dachstuhl zu errichten.</p> <p><u>Einwendung 3</u></p> <p><u>(Nummer 7.11.2 Dacheindeckungen der Begründung)</u></p> <p><u>Festsetzung:</u> Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind als Gründach herzustellen.</p> <p>Es ist übertrieben im dörflichen Wohngebiet Gründächer für Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und sogar für alle Nebenanlagen vorzuschreiben. weil ein dörfliches Wohngebiet per se schon viele Grünflächen hat. Einfache Baumarktschuppen oder Carports können nicht erworben werden, da sie die Last der Gründächer nicht tragen könnten. Das macht die Herstellung von überdachten Parkplätzen und den Bau von kleinen Schuppen überproportional teuer. Zudem sind Gründächer in Negenharrie nicht ortsüblich. Das führt zur Ungleichbehandlung.</p> <p>C. Nachrichtliche Übernahmen gemäß 5 9 Abs. 6 BauGB sowie Hinweise</p> <p><u>Einwendung</u> (Nummer 9 Ver- und Entsorgung)</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ausnahmsweise sind für die Hauptgebäude in den Satz 1 genannten Farben abweichende Dacheindeckungsmaterialien zulässig. Der Teil B Text wird geändert.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Garagen, Carports (überdachte Stellplätze) und Nebenanlagen sind mit abweichenden Dacheindeckungsmaterialien zulässig. Der Teil B Text wird geändert. Gleichzeitig empfiehlt die Gemeinde jedoch, insbesondere bei diesen Bauwerken eine Begrünung der Dächer vorzusehen. Gründächer tragen zum Nachhaltigkeits- und Klimaschutzgedanken bei, da sie Niederschlagswasser zeitweise zurückhalten und das lokale Mikroklima positiv beeinflussen (Begründung).</p>

Stellungnahmen - Anregungen, Bedenken und Hinweise	Gemeindliche Stellungnahme und Abwägungsentscheidung
<p><u>Festsetzung:</u> <u>Entwässerung (Niederschlagsentwässerung)</u></p> <p>Dort wo eine Versickerung möglich ist, ist das Oberflächenwasser (Regenwasser/gering verschmutztes Wasser) von den Dachflächen von Neubauten und Nebenanlagen über eine Flächen- und Muldenversickerung zu entwässern.</p> <p>Wenn diese Festlegung getroffen wird, steht das im Widerspruch zu dem neu zu bauenden Retentionsbecken. Das neue Retentionsbecken müsste dann nicht so großflächig ausgelegt sein. Es steht im Widerspruch zu der Aussage des beratenden Ingenieurs: „Alle dürfen ins öffentliche Netz entwässern“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hierzu gab es im Vorwege die Abstimmung zwischen der unteren Wasserbehörde und dem Erschließungsplaner. Auf Grundlage eines Bodengutachtens ist man zum Ergebnis gekommen, dass ein Retentionsbecken nicht erforderlich sein wird. Bei den Bestandsgebäuden, die Bauflächen 1, 3 und 5, wird es keine Veränderungen hinsichtlich der Entwässerungssituation geben. Bei den Bauflächen 2 und 4 muss das Wasser auf den Grundstücken verbleiben und dort versickern und/ oder verdunsten.</p>

Fazit / Beschlussfassung

Die Grundzüge des Planwerkes (Teil A Planzeichnung sowie Teil B Text) wurden nach dem Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB geändert.

Es ist ein erneuter Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss zu fassen. Die Planunterlagen sind erneut auszulegen.